Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 14 (1906)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund : Protokollauszug der Sitzung des

Zentralverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerischer Samariterbund.

Protokollanszug der Sigungen des Zentralvorstandes

vom 28. November und 15. Dezember 1905, sowie vom 11. Januar 1906.

In Ausführung des an der außerordentslichen Delegiertenversammlung vom 15. Ofstober 1905 in Aarau gefaßten Beschlusses werden die § 6, litt. e, und § 7 der Statuten des schweizerischen Samariterbundes vom 12. März 1905 wie folgt ergänzt:

§ 6, litt. c, als Schlußsat:

"Ueber die Geschäftsführung dessschen "wird ein besonderes Regulativ erlassen."

§ 7. Der erfte Satz erhält folgenden Wort-

"Die ständige Leitung des Bundes wird "einer Borortssettion übertragen, welche "auf die Dauer von drei Jahren und mit "obligatorischem Bechsel nach Ablauf dieser "Frist von der Delegiertenversammlung "gewählt wird."

Die mit obigen Ergänzungen versehenen Statuten sind von der Direktion des schweizes rischen Zentralvereins vom Roten Areuz am 21. Dezember 1905 genehmigt worden.

Als statutarische Vertreter beim Zentrals vorstand des schweizerischen Samariterbundes wurden vom Zentralverein vom Roten Kreuz gewählt die Herren

Dr. med. W. Sahli,

Dr. med. Henne-Bigius und

Dr. med. K. Forster, alle drei wohnhaft in Bern.

Zum Vizepräsidenten des Zentralvorstandes ist Herr Dr. med. Henne-Bitzins vom Vorort des schweizerischen Samariterbundes ernannt worden.

Die von der Sektion Weißlingen eingefandten neu revidierten Statuten wurden genehmigt, ebenso diejenigen der neugegründeten Sektionen Wohlen (Bern) und Wartau (St. Gallen).

Die genannten Sektionen wurden gleichszeitig in den schweizerischen Samariterbund aufgenommen und erhalten die übliche Portostreiheit.

Austritte:

1. Samariterverein Grenchen, welcher sich mit der Rot-Krenz-Settion Grenchen versichmolzen hat.

2. Samariterverein Straubenzell, der sich dem Zweigverein St. Gallen vom Roten Kreuz

anschließt.

3. Die Sektion Affoltern bei Zürich wegen zu schwachem Aktivmitgliederbestand in Auf-

löjung

Unter Aufhebung des bezüglichen Depots in Zürich wird beschlossen, sämtliche Stelette und Tabellenwerfe der Direktion des Zentralsvereins vom Roten Areuz abzutreten. Stelette und Vilderwerfe sind von nun an ausschließlich beim Zentralsekrariat des Roten Areuzes in Bern zu bestellen.

Bern, den 23. Januar 1906.

Namens des Zentralvorslandes des schweizerischen Samariferbundes,

Der Präsident: Der Sefretär: Ed. Michel. Mosimann.

Fahrpreisermäßigung auf den schweizerischen Eisenbahnen.

Nachdem dem schweizerischen Samariterbund bereits im Borjahr die Vergünstigung einsgeräumt wurde, anläßlich seiner schweizerischen Jahresversammlungen einsache Gisenbahnsbillette zur Hins und Nücksahrt benutzen zu können, ist auf ein im Sommer 1905 gestelltes gleiches Gesuch des Zentralvereins vom Noten Arenz die Antwort der Präsidialverwaltung des Verbandes schweizerischer Gisenbahnen eingelangt.

Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes hatte die Fahrtagermäßigung außer für die Versammlungen und Uebungen der eigenen Vereine auch für ihre beiden Hiltsporganisationen, den schweizerischen Militärspanitätsverein und den schweizerischen gemeinmüßigen Frauenverein, nachgesucht, in der Meisnung, daß die sämtlichen vier Verbände, die sich mit dem freiwilligen Hilfswesen befassen, in dieser Hinsicht gleich zu halten seien. Leider